



RECK | STEUERBERATER

Diplom-Finanzwirt Bernd Reck
Sondershauser Straße 114
12209 Berlin-Lichterfelde

Tel.: +49 (30) 319 8035 - 0
Fax.: +49 (30) 319 8035-24
E-Mail: info@steuerreck.de

Bernd Reck – **Steuerberater**
Sondershauser Str. 114, 12209 Berlin

Kooperation mit:
Gabriela Stiller
Dipl. Kaufmann – Steuerberater
Sondershauser Str. 114, 12209 Berlin
Tel.: +49 (30) 319 80 35-0

Kubacki & Kubacki
Rechtsanwälte
Manfred-von-Richthofen-Straße 4
12101 Berlin
Tel.: +49 (30) 789 080 80

Juli 2019

Steuerreckinformation 4/2019

+++ Wichtiger Termin +++

Elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen

Gesetzliche Ausgangslage ab 2020

§ 146a Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 1 Satz 1 Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) sieht vor, dass elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen einschließlich Tablet basierter Kassensysteme oder Softwarelösungen (z.B. Barverkaufsmodule)

ab 1.1.2020

mit einer **zertifizierten** Sicherheitseinrichtung (TSE) vor Manipulationen geschützt sein müssen.

Nicht zu den zu schützenden elektronischen Aufzeichnungssystemen gehören nach § 1 Satz 2 KassenSichV:

- Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker,
- elektronische Buchhaltungsprogramme,
- Waren- und Dienstleistungsautomaten,
- Geldautomaten,
- Taxameter und Wegstreckenzähler,
- Geld- und Warenspielgeräte.

Nichtbeanstandungsregelung bei verbundenen Systemen

Grundsätzlich ist jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte TSE zu schützen. Bei mehreren einzelnen elektronischen Aufzeichnungssystemen, wie beispielsweise Verbundwaagen, Bestellsysteme ohne Abrechnungsteil, App-Systeme, die mit einem Kassensystem verbunden sind, wird es nicht beanstandet, wenn die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen mit

einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung

geschützt werden. Alle im Verbund genutzten elektronischen Aufzeichnungssysteme müssen **eine** zertifizierte TSE gemeinsam nutzen.

Zeitlicher Anwendungsbereich

- Grundsätzlich gelten die Regelungen des § 146a AO erstmals für Kalenderjahre, die nach dem 31.12.2019 beginnen.
- Haben Sie ein zu schützendes elektronisches oder computergestütztes Kassensystem
→ *nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020*
angeschafft und ist dieses Kassensystem
→ *bauartbedingt nicht aufzurüsten*,
so dass Sie die Anforderungen des § 146a AO nicht erfüllen können, gilt für Sie eine Übergangsfrist
bis zum 31.12.2022.
Bis dahin dürfen Sie nicht aufrüstbare Kassensysteme weiter ohne zertifizierte TSE nutzen.

Wichtig!

*Den Nachweis, dass Ihr System nicht aufzurüsten ist, haben **Sie** zu führen. Der Nachweis ist der Systemdokumentation beizufügen. Sie können den Nachweis mit einer Bestätigung des Kassenherstellers führen.*

Die Ausnahmeregelung gilt nicht für PC-Kassen-Systeme.

Mitteilungspflichten nach § 146a AO

Erfassen Sie aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle mit Hilfe einer zertifizierten TSE, haben Sie dies dem zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems mitzuteilen.

Für vor dem 1.1.2020 angeschaffte zertifizierte TSE ist dies dem Finanzamt bis spätestens zum 31.01.2020 mitzuteilen.

Registrierkassen, die unter die Übergangsregelung fallen, unterliegen im Übergangszeitraum nicht der Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO.

Belegausgabe

Ab dem 1.1.2020 ist allen am Geschäftsvorgang Beteiligten in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang ein Beleg zur Verfügung zu stellen. Im Einzelfall kann eine Befreiung beantragt werden (sachliche Härte).

Praxishinweis

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit dem Anwendungserlass gerade ausführlich zu den Anforderungen des § 146a AO Stellung genommen. Vor dem Hintergrund, dass jedoch nur wenige Monate zur Umsetzung bleiben und derzeit keine oder nur sehr wenige zertifizierte TSE auf dem Markt verfügbar sind, habe ich Zweifel, ob die angestrebte zeitliche Umsetzung eingehalten werden kann.

Für alle Betroffenen ist dies ein brisantes Thema, dessen Entwicklung Sie fortan verfolgen sollten, um kurzfristig reagieren zu können. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig und fortlaufend bei Ihren Kassen- und Systemherstellern.

Ihr Steuerberaterteam

Bernd Reck